

**Grundlagen der Besteuerung für Wiener Privatbank European Property
Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
Rechnungsjahr: 15. November 2006 - 14. November 2007**

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich).

Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Aus- schüttungs- anteile	Thesau- rierungs- anteile	Vollthesau- rierungs- anteile
AT0000500277	AT0000500285	
EUR	EUR	

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

1. Anteile im Privatvermögen

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.				
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:			0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:	1)			
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:			0,3365	0,3422
- Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	2)		0,3365	0,3422
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:			0,0048	0,0049
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:			0,0627	0,0727
- Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:			0,0627	0,0727
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 18. im Abschnitt B.				
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:			0,0000	0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Abschnitt B.			0,0000	0,0000
g) Erbschaftssteuerwert:			0,0000	0,0000

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OHG,KG)

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.b. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.				
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:			0,2217	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden:	4)			
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:			0,3626	0,1433
- Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird:			0,0048	0,0049
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung:			0,0627	0,0727
- Für Depots ohne Optionserklärung:			0,0627	0,0727
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 18. im Abschnitt B.				
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:			0,0000	0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Abschnitt B.			0,0000	0,0000

Grundlagen der Besteuerung für Wiener Privatbank European Property

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

5)

a) Zurechnungen:			
- Ausschüttung	0,3000	-	
- ordentliches Fondsergebnis	-	0,0796	-
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:	0,0524	0,0534	-
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0027	0,0027	-
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000	-
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000	-
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	-	-	-
b) Abrechnungen:			
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 KStG:	0,0048	0,0049	-
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. Abschnitt B.):	0,0005	0,0005	-
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	-0,0075	-0,0076	-
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	0,0627	0,0727	-
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)			
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	0,0027	0,0027	-
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung bzw. Rückerstattung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	0,0412	0,0421	-
(Detailinformationen dazu sowie auf allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge können dem Punkt 18. im Abschnitt B. entnommen werden.)			
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:			
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:	0,1323	0,1346	-
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Abschnitt B.			

6)

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3 KStG:		
Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG:	0,2042	0,2077
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:	0,0027	0,0027
c) Anspruch gemäß DBA auf Anrechnung von im Ausland in Abzug gebrachten Quellensteuern für Anleihen:	0,0000	0,0000

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 6) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls anrechenbar.

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Wiener Privatbank European Property

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr:	15. November 2006 - 14. November 2007		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
	Ausschüttung:	15. Februar 2008	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR		Juristische Personen EUR
ISIN:	AT0000500277							
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III			0,3000	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000
2. Zuzüglich:								
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	1)		0,0551	0,0551	0,0551	0,0551	0,0551	0,0551
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,2004	0,2004	0,0000	0,0000	0,0000	0,2004
3. Ertrag			0,5555	0,5555	0,3551	0,3551	0,3551	0,5555
4. Abzüglich:								
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0005	0,0000
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0048	0,0048
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3) 4)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,1323
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden			-0,0075	-0,0075	-0,0075	-0,0075	-0,0075	-0,0075
g) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne			0,2217	0,2217	0,0000	0,0000	0,0000	0,2217
5. Verbleibender Ertrag			0,3413	0,3413	0,3626	0,3626	0,3573	0,2042
6. Hievon endbesteuert			0,3413	0,3413	0,1409	0,1409	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	4) 5)		0,0000	0,0000	0,2217	0,2217	0,3573	0,2042
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres			9,85	9,85	9,85	9,85	9,85	9,85
9. Erbschaftssteuerwert			0,00	0,00	-	-	-	-
Detailangaben								
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	6)		0,1323	0,1323	0,1323	0,1323	0,1323	0,1323
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:								
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)							
aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	4)		0,0414	0,0414	0,0414	0,0414	0,0412	0,0414
aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt			0,0414	0,0414	0,0414	0,0414	0,0412	0,0414
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11)							
aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)			0,0110	0,0110	0,0110	0,0110	0,0110	0,0110
aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt			0,0110	0,0110	0,0110	0,0110	0,0110	0,0110
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 KStG (Inländische Dividenden)	12)		0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen (bzw. in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung):	13)							
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)		0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	6) 14)		0,1323	0,1323	0,1323	0,1323	0,1323	0,1323
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Substanzgewinne (20%)	14) 15)		0,2004	0,2004	0,2004	0,2004	0,2004	0,2004
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)			0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027
15. Österreichische KEST II auf:	13)							
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge			0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden			0,0132	0,0132	0,0132	0,0132	0,0132	0,0132
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)			0,0142	0,0142	0,0142	0,0142	0,0142	0,0142
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)								
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne			0,0458	0,0458	0,0458	0,0458	0,0458	0,0458
Österreichische KEST III (gesamt)			0,0458	0,0458	0,0458	0,0458	0,0458	0,0458
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)			0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Wiener Privatbank European Property

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) mit Option EUR	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) ohne Option EUR		
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus deutschen Aktien	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
aus italienischen Aktien	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
aus dänischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus finnischen Aktien	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100
aus englischen Aktien	0,0203	0,0203	0,0203	0,0203	0,0203	0,0203
aus niederländischen Aktien	0,0060	0,0060	0,0060	0,0060	0,0060	0,0060
aus spanischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
aus Luxemburger Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0002
Summe aus Aktien	0,0414	0,0414	0,0414	0,0414	0,0412	0,0414
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus deutschen Aktien	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
aus italienischen Aktien	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
aus dänischen Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus finnischen Aktien	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0067	0,0067	0,0067	0,0067	0,0067	0,0067
aus spanischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe aus Aktien	0,0110	0,0110	0,0110	0,0110	0,0110	0,0110
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
aus Luxemburger Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0000
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0000
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)						
a) Zinsertrag, der der EU-Quellensteuer unterliegt	0,0000	0,0000	-	-	-	-
b) EU-Quellensteuer	0,00	0,00	-	-	-	-

- EUR 0 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur EST geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die EST/KSt im Wege der Veranlagung.
- wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
- In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 13.c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben.
Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint im hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer, die auf die ausländischen Aktienerrträge entfallen (siehe Position 11.a), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.
- dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare bzw Merkblätter sind beim Finanzamt erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die EST/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug des Wiener Privatbank European Property

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr:	15. November 2006 - 14. November 2007		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
	Auszahlung:	15. Februar 2008	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR		Juristische Personen EUR
ISIN:	AT0000500285							
1. Ordentliches Fondsergebnis			0,0796	0,0796	0,0796	0,0796	0,0796	0,0796
2. Zuzüglich:								
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	1)		0,0561	0,0561	0,0561	0,0561	0,0561	0,0561
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,2038	0,2038	0,0000	0,0000	0,0000	0,2038
3. Ertrag			0,3395	0,3395	0,1357	0,1357	0,1357	0,3395
4. Abzüglich:								
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0005	0,0000
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0049	0,0049
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3) 4)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,1345
f) Steuereutraler Ertragsausgleich auf Dividenden			-0,0076	-0,0076	-0,0076	-0,0076	-0,0076	-0,0076
5. Verbleibender Ertrag			0,3471	0,3471	0,1433	0,1433	0,1379	0,2077
6. Hievon endbesteuert			0,3471	0,3471	0,1433	0,1433	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	4) 5)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,1379	0,2077
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres			10,02	10,02	10,02	10,02	10,02	10,02
9. Erbschaftssteuerwert			0,00	0,00	-	-	-	-
Detailangaben								
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	6)		0,1346	0,1346	0,1346	0,1346	0,1346	0,1346
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:								
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a.)	7) 8) 9) 10)							
aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	4)		0,0423	0,0423	0,0423	0,0423	0,0421	0,0423
aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt			0,0423	0,0423	0,0423	0,0423	0,0421	0,0423
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b.)	10) 11)							
aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)			0,0111	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111
aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt			0,0111	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c.)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 KStG (Inländische Dividenden)	12)		0,0049	0,0049	0,0049	0,0049	0,0049	0,0049
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen (bzw. in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung):	13)							
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)		0,0039	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	6) 14)		0,1345	0,1345	0,1345	0,1345	0,1345	0,1345
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Substanzgewinne (20%)	14) 15)		0,2038	0,2038	0,2038	0,2038	0,2038	0,2038
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)			0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027
15. Österreichische KEST II auf:	13)							
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge			0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden			0,0134	0,0134	0,0134	0,0134	0,0134	0,0134
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)			0,0144	0,0144	0,0144	0,0144	0,0144	0,0144
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)								
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne			0,0556	0,0556	0,0556	0,0556	0,0556	0,0556
Österreichische KEST III (gesamt)			0,0556	0,0556	0,0556	0,0556	0,0556	0,0556
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)			0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug des Wiener Privatbank European Property

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) mit Option EUR	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) ohne Option EUR		
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus deutschen Aktien	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
aus italienischen Aktien	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
aus dänischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus finnischen Aktien	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0103	0,0103	0,0103	0,0103	0,0103	0,0103
aus englischen Aktien	0,0206	0,0206	0,0206	0,0206	0,0206	0,0206
aus niederländischen Aktien	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061
aus spanischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
aus Luxemburger Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0002
Summe aus Aktien	0,0423	0,0423	0,0423	0,0423	0,0421	0,0423
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus deutschen Aktien	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
aus italienischen Aktien	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
aus dänischen Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus finnischen Aktien	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068
aus spanischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe aus Aktien	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
aus Luxemburger Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0000
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0000
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)						
a) Zinsertrag, der der EU-Quellensteuer unterliegt	0,0000	0,0000	-	-	-	-
b) EU-Quellensteuer	0,00	0,00	-	-	-	-

- EUR 0 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur EST geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die EST/KSt im Wege der Veranlagung.
- wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
- In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 13.c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben.
Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint im hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer, die auf die ausländischen Aktienerrträge entfallen (siehe Position 11.a), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.
- dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare bzw Merkblätter sind beim Finanzamt erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die EST/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).